

# **Ordnung des Spiel/Feld Marzahn e.V.**

**Fassung vom 19. März 2025**

Der Verein hat eine satzungsnachrangige Vereinsordnung, in der ergänzend zur Satzung Verfahrensfragen geregelt werden. Verabschiedung und Änderungen der Vereinsordnung können mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorgeschlagene Änderungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## **1. Beitrtsordnung**

### **§1 Eintritt**

- (1) Anträge auf Aufnahme in der Verein können in mündlicher Form von volljährigen Personen an den Vorstand des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Datum des unterschriebenen Aufnahmeantrages.
- (3) Vor Vereinseintritt ist eine achtwöchige Probezeit möglich, sollte die interessierte Person dies wünschen.
- (4) Bei Vereinseintritt ist ein Schlüsselpfand in Höhe von 15 Euro für die Vereinsschlüssel und 10 Euro für den Schlüssel der Gartenarbeitsschule zu entrichten.
- (5) Die Vergabe von Beeten erfolgt in der Form. Ein Beet pro Familie/ Ehepaar/ Lebensgemeinschaft

### **§2 Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft endet nach Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung.
- (2) Bei Austritt sind die Schlüssel an den Verein zurückzugeben. Der Schlüsselpfand wird bei Schlüsselrückgabe ausgezahlt.

## **2. Beitragsordnung**

### **§1 Allgemeines**

- (1) Das Beitragsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Alle Beiträge beziehen sich auf ein volles Kalenderjahr und werden als Jahresbeitrag fällig.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit Eintritt in voller Höhe. Der Betrag ist sofort fällig. Es fällt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der volle Jahresbetrag an.
- (4) Volle Mitgliedsrechte haben alle Mitglieder, die den fälligen Beitrag bezahlt und ihren Aufnahmeantrag unterschrieben abgegeben haben.
- (5) Für die bestehenden Mitglieder ist die Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig.
- (6) Jährlich wird geprüft, ob jedes Mitglied seine Zahlung und Arbeitsleistungen erbracht hat. Bei nicht erbrachter Zahlung oder Leistung oder bei unzureichender Pflege des Beetes durch das Mitglied bis Ende März des laufenden Jahres - d.h. das Beet des Mitgliedes wurde 4 Wochen oder länger unentschuldigt nicht sichtbar gepflegt - kann das Beet neu vergeben werden.
- (7) Sollte ein Mitglied aufgrund längerer Abwesenheit, wie Krankheit oder Urlaub, sein Beet nicht pflegen können, sollte der Vereinsvorstand darüber informiert werden.

## §2

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag in Form von 14 Arbeitsstunden und ein Geldbetrag von 31 Euro zu entrichten.
- (2) Art und Anzahl der Arbeitsstunden werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Von fördernden Mitglieder ist ein Geldbetrag von mindestens 30 Euro zu entrichten.
- (4) Von Ehrenmitgliedern kann ein Beitrag entsprechend der Selbsteinschätzung entrichtet werden.

## 3. Wahlordnung

### §1 Wahlausschuss

- (1) Zu Beginn der Wahlen in der Mitgliederversammlung ist ein/e Wahlleiter/in zu wählen.
- (2) Deren Aufgabe ist es, durch Abstimmung feststellen zu lassen, für welche Wahlen eine geheime Wahl gewünscht wird. Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen sowie das Festhalten der Wahlergebnisse zuständig.

### §2 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand bestehend aus zwei ersten Vorsitzenden, einem/r zweiten Vorsitzenden und einem/r Kassenwart/in wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ein/e Bewerber/in ist gewählt, wenn er/sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### §3 Wahl des Schlichtungsausschusses

Für die Dauer eines Jahres wird aus der Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss gewählt.

## 4. Geschäftsordnung

### §1 Mitgliederversammlung

- (1) Bei einer Mitgliederversammlung ist zunächst die Beschlussfähigkeit festzustellen, gegebenenfalls ein zweites Mal einzuladen.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied übernommen. Es eröffnet und schließt die Versammlung.
- (3) Es ist ein/e Schriftführer/in zu wählen. Neben der Anwesenheitsliste und dem Protokoll sind insbesondere Anträge und Beschlüsse schriftlich festzuhalten.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält eine Tagesordnung. Über eine Änderung der Reihenfolge kann in der Versammlung abgestimmt werden.

### §2 Der Vorstand

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von einem Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand entscheidet in enger Abstimmung mit der Mitgliederversammlung über die laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Verwendung der finanziellen Mittel. Der Vorstand erstellt ein Budget für das laufende Jahr und gibt es an die Mitglieder per E-Mail weiter. Seine Aufgaben umfassen die Bestimmung der Vereinspolitik, die Erfüllung öffentlich rechtlicher Pflichten, interne und externe Verwaltungsaufgaben, sowie die Kassen- und Buchführung.
- (3) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden von den Verbliebenen nachgewählt. Das Wahlverfahren ist soweit möglich analog dem der Mitgliederversammlung.

## **5. Erstattungsordnung**

### **§1 Allgemeines**

- (1) Als gemeinnützige und von der Körperschaftssteuer befreite Vereinigung verwendet Spiel/Feld Marzahn e.V. finanzielle Mittel für den satzungsgemäßen Vereinszweck.
- (2) In diesem Sinne entscheidet der Vorstand über die satzungsgemäße und sparsame Verwendung der Vereinsmittel.
- (3) Der Kassenwart überwacht die Einnahmen- und Ausgabensituation des Vereins und ist für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit verantwortlich.

### **§2 Auslagen**

- (1) Auslagen von Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer vereinsinternen Aufgaben und der vom Vorstand festgesetzten Mittelverwendung werden ihnen erstattet.
- (2) Im Einzelfall entscheidet der Kassenwart über die Erstattung, bei Streitfällen und im Zweifel entscheidet der Vorstand.
- (3) Auslagen für den Verein sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Entstehung dem Kassenwart vorzulegen.

## **6. Schlichtungsausschuss**

### **§1 Zuständigkeit**

Der Schlichtungsausschuss ist dafür zuständig, nach Anruf in internen Konflikten richtungsweisend zu entscheiden, Konflikte sollen nicht in der Mitgliederversammlung gelöst werden.

### **§2 Vorgehen**

Bei Anruf wird ein Termin vereinbart, an dem die aufgetretenen Probleme innerhalb der streitenden Parteien mit dem Schlichtungsausschuss diskutiert und nach Möglichkeiten auf eine Einigung hingewirkt werden soll.

## **7. Kooperationen und Umweltbildungsarbeit**

### **§1 Sicherheit und Sorgfalt**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sorgsam mit den Flächen und Geräten des Vereins umzugehen.

- (1) Jedes Mitglied achtet auf die sichere Benutzung und Verwahrung der Gartengeräte und Arbeitsmaterialien. Nach Benutzung der Gartengeräte und Arbeitsmaterialien sind diese wieder ordnungsgemäß im Schuppen zu verwahren.
- (2) Alle Mitglieder versichern den Verzicht auf den Einsatz von chemischen Insektiziden und Pestiziden.
- (3) Alle Mitglieder verzichten auf dem Vereinsgelände grundsätzlich auf den Konsum alkoholischer Getränke, Zigaretten, E- Zigaretten sowie Substanzen, die dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterliegen.
- (4) Das Betreten des Vereinsgeländes ist den Vereinsmitgliedern vorbehalten.  
Helfer und Angehörige dürfen das Gelände nur in Begleitung des Beetbesitzers betreten.  
Ausnahmen sind Aktionstage, der Schulgartenunterricht bzw. nach Absprache mit dem Vorstand.
- (5) Das Mitführen von Hunden ist grundsätzlich untersagt,  
Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
- (6) Das Pflanzen von Bäumen auf den Beeten des Vereinsgeländes ist untersagt.
- (7) Die Verwendung von Plastikmaterialien ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

## **8. Ausschlussgründe im Sinne der Satzung des Vereins, § 5 (8) und (9)**

§ 1 Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- bei wiederholter Missachtung der Vereinsordnung
- bei verbalen Angriffen und Beleidigungen von Vorstands- bzw. Vereinsmitgliedern
- gezielter Manipulation einzelner Vereinsmitglieder zum Zwecke der Störung des Vereinsfriedens und Diskreditierung des Vorstands

Der Vorstand informiert das Mitglied schriftlich darüber, das es aufgrund des genau bezeichneten Fehlverhaltens eine Abmahnung erhält.

Dem Mitglied wird die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (schriftlich bzw. per E-Mail).

Im Wiederholungsfall wird in einer Vorstandssitzung ein Ausschlussverfahren gegen dieses Mitglied eingeleitet.